

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung  
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2020**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21), am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 5. März 2020 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	147.422.324 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	159.348.414 Euro
Jahresfehlbetrag auf	-11.926.090 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	140.829.354 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	147.848.184 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-7.018.830 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.418.731 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.673.749 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-18.255.018 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.523.848 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.250.000 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.273.848 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	184.771.933 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	184.771.933 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	18.425.018 Euro
zusammen auf	0 Euro

**§ 3  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 27.086.203 Euro. Davon entfallen auf

2021: 12.709.203 Euro Verpflichtungsermächtigungen,  
 2022: 8.717.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen,  
 2023: 4.310.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen,  
 2024: 1.350.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, die für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 11.171.983 Euro.

#### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 80.000.000 Euro.

#### § 5

#### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

##### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau 6.097.000 Euro

##### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau 3.000.000 Euro

##### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau 7.633.000 Euro

Davon entfallen auf

2021: 3.992.500 Euro

2022: 3.055.500 Euro

2023: 585.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, die für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.553.500 Euro.

#### § 6

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	350 v.H.
Grundsteuer B auf	475 v.H.
Gewerbsteuer auf	405 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für jeden Hund	144,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Abs. Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

## § 7 Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) werden wie folgt festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege je Hektar |            |
| landwirtschaftliche Grundstücksfläche                                | 38,00 Euro |
| weinwirtschaftliche Grundstücksfläche                                | 76,00 Euro |
|  |            |
| 2. Für den Starenschutz je Hektar                                    |            |
| Weinbergsfläche  | 7,25 Euro  |

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 213.720.520 Euro.

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

## § 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0 Euro      |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 12.200 Euro |

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 400.440 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

## § 12 Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 500,00 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000,00 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

**§ 13  
Bewirtschaftung**

- 1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.
- 2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

**§ 14  
Stiftungen**

**Bürgerstiftung**

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	189.642 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	187.422 Euro
Jahresüberschuss auf	2.220 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	186.600 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	135.150 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	51.450 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	236.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	135.150 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	101.450 Euro

**Landauer Kunststiftung**

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	21.860 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.860 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	21.860 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	21.860 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	21.860 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	21.860 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

### Strieffler Stiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	34.640 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.640 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	34.640 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	34.640 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	34.640 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	34.640 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, 17. März 2020  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister



II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 5. März 2020 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan 2020 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagement liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab Montag, 23. März 2020, bis einschließlich Dienstag, 31. März 2020, im Dienstgebäude Rathaus, Marktstraße 50, Zimmer 113, öffentlich aus. **Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist vor Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung (Telefon: 06341 13 20 01) notwendig.**

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 17. März 2020  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister

